



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung – WF/IV/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Leoben, am 20. August 2015

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes
2002 und des Forschungsorganisationsgesetzes
(zu do GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 vom 10. Juli 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obgenannten Begutachtungsentwurf erlaubt sich die Montanuniversität Leoben folgende Stellungnahme zu übermitteln:

I. Zu Artikel I - Änderungen des Universitätsgesetzes 2002:

Zu Z 4 (§ 13b - Entwicklungsplan):

Die Festlegung von verbindlichen Strukturen für die Erstellung und den Aufbau der Entwicklungspläne wird auch im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Universitäten grundsätzlich begrüßt, jedoch sollte den Universitäten die Möglichkeit eröffnet werden, künftig auch außerhalb der im Entwicklungsplan festgelegten Widmungen „Stiftungsprofessuren“ mit einer Dauer von länger als drei Jahren abzuschließen.

Seine Funktion als strategisches Planungsinstrument wird der Entwicklungsplan jedoch nur dann erfüllen können, wenn neben den in § 98 Abs. 1 genannten Professuren auch die fachlichen Widmungen der Professuren nach § 98 Abs. 14 und § 99 Abs. 3 in einem konzertierten Zusammenwirken von Rektorat, Senat und Universitätsrat im Entwicklungsplan festgelegt werden.



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at

**Zu Z 5 (§ 15 Abs. 8):**

Für den Fall, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft innerhalb von vier Monaten keine Entscheidung über die beabsichtigte Übernahme einer Haftung oder Kreditaufnahme durch die Universität treffen sollte, wird im Interesse der Planungssicherheit der Universitäten vorgeschlagen, dass unter diesen Voraussetzungen die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers als erteilt gilt.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 5 letzter Satz):

Ein bestehendes Weisungs- oder Kontrollverhältnis eines Mitgliedes des Universitätsrates zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrates sollte ausdrücklich als Ausschlussgrund genannt bzw. zur Abberufung der „befangenen“ Mitglieder von ihren Funktionen ermächtigen.

Zu Z 26 (§ 60 Abs. 1b):

Da die Informations- und Orientierungsveranstaltungen keine Lehrveranstaltungen im Sinne des Studienrechts sind, wird vorgeschlagen, in Absatz 1b das Wort „Orientierungslehrveranstaltungen“ durch das Wort „Orientierungsveranstaltungen“ zu ersetzen.

Zu Z 30 (§ 66):

Nach § 66 Abs. 1 können bis zur vollständigen Absolvierung der STEOP (8 bis 20 ECTS) Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 10 ECTS vorgezogen werden. Diese Regelung ist wenig befriedigend, da - je nach dem Umfang der STEOP - im ersten Semester im ungünstigsten Fall 8, im günstigsten Fall maximal 30 ECTS an Lehrveranstaltungen absolviert werden können. Um unnötige Härtefälle zu vermeiden, wird eine Regelung dahingehend vorgeschlagen, dass vor der vollständigen Absolvierung der STEOP weiterführende Lehrveranstaltungen in dem Ausmaß vorgezogen werden dürfen, als unter Einrechnung der ECTS der STEOP in Summe 30 ECTS nicht überschritten werden.

Weiters wird vorgeschlagen, im letzten Satz des Absatzes 4 den Verweis „gemäß Abs. 2 erster Satz“ (nämlich auf § 59 sowie §§ 72 bis 79) durch den Verweis „gemäß § 77“ zu ersetzen.

Zu Z 32 (§ 71a bis e):

Die zweiwöchige Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme des Senates gemäß § 71c Abs. 4 und § 71e Abs. 4 ist äußerst kurz und sollte zumindest auf vier Wochen erhöht werden.

**Der Rektor****Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder**

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at



Seite 3 von 3

Zu Z 44 (§ 85):

Die vorgeschlagene Regelung der Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten unter den im Entwurf näher genannten Bedingungen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 48 (§ 98 Abs. 14):

Bei dieser Form der Berufung von Universitätsprofessorinnen und -professoren aus dem Pool der assoziierten Professorinnen und Professoren stellt sich die Frage, ob dieses abgekürzte Verfahren wirklich dazu geeignet ist, die an eine Universitätsprofessur gesetzten hohen Qualifikationsanforderungen in Forschung und Lehre auch im internationalen Vergleich und Wettbewerb langfristig zu sichern und zu fördern. Die Montanuniversität Leoben würde es deshalb begrüßen, auch für Bestellungen nach § 98 Abs. 14 ein dem ordentlichen Berufungsverfahren nachgebildetes Verfahren vorzusehen. Die Detailregelungen dazu sollten die Universitäten selbst treffen.

Zu 49 (§ 99 Abs. 3 bis 6):

Die gemäß § 99 Abs. 3 den Universitätsdozentinnen und -dozenten vorbehaltenen Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren sind wohl für einen Zeitraum von sechs Jahren und nicht - wie im Entwurf (und in § 99 Abs. 3 idgF) genannt - „bis zu sechs Jahren“ zu widmen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem letzten Satz des Abs. 3, wonach ein Antrag auf unbefristete Verlängerung erst ab dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Glück Auf!

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Ergeht auch an das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Der Rektor

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-7000, Fax-DW: 7012, rektor@unileoben.ac.at